

Förderprogramm FORSCHUNG

Call Life Sciences 2021

Ausschreibungstext

Dr. Jonas Ramoni, Dr.ⁱⁿ Petra Zwirn

Wien, Mai 2021

1. Name der Ausschreibung

Call Life Sciences 2021

2. Rechtsgrundlagen

Diesem Call – durchgeführt von der *Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.* (in Folge kurz: „Wirtschaftsagentur Wien“) – liegt die Förderrichtlinie der Stadt Wien „Richtlinie Forschung/18 – 21+“ zugrunde. Diese (auch im Folgenden stets als solche bezeichnete) Richtlinie ist unter www.wirtschaftsagentur.at zum Download erhältlich. Der Call Life Sciences 2021 wird im Rahmen des Programms FORSCHUNG durchgeführt. Das Programm wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹ (in Folge kurz: AGVO), Abschnitt 4, der Europäischen Kommission und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen² (in Folge kurz: De-Minimis-VO) behandelt.

3. Inhalt und Ziele

3.1 Herausforderungen der Gesundheitsbranche

Auch wenn die negativen Auswirkungen von COVID-19 das tägliche Leben nach wie vor stark einschränken, so wurde durch sie die fundamentale Notwendigkeit von technologischem Fortschritt und Innovation im Bereich Life Sciences verdeutlicht: Bereits nach weniger als einem Jahr konnten mehrere effektive Impfstoffe zugelassen werden, was ein großer Erfolg im Kampf gegen diese Pandemie ist. Aufgrund höchst komplexer Herstellungsprozesse und hoher

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO 2014: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=FE>) der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 am 26.06.2014 (kurz: „AGVO 2014“) gemeinsam mit der Novelle VO (EU) 2017/1084 (Novelle 2017: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R1084&from=DE>) der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der allgemeinen Gruppenfreistellung-VO Nr. 651/2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 156/1 am 20.06.2017 (kurz: „AGVO-Novelle 2017“) – gemeinsam kurz: „AGVO“. Es kommen insbesondere die Artikel 22, 25 Absatz 2 Buchstaben b und c, 28 sowie 29 AGVO zur Anwendung.

² Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-VO: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:352:0001:0008:DE:PDF>) der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 am 24.12.2013 (kurz: „De-minimis-VO“).

regulatorischer Anforderungen benötigt die Entwicklung von Impfstoffen ansonsten normalerweise fünf bis zehn Jahre.³

Die mediale Omnipräsenz der Pandemie führt aktuell dazu, dass zahlreiche andere medizinische Herausforderungen des 21. Jahrhunderts nur sehr wenig Aufmerksamkeit erhalten, wenngleich diese nicht minder relevant sind. So kam es beispielsweise seit Beginn der Pandemie im Vorjahr aufgrund von Verzögerungen im klinischen Alltag zu einem Rückstau und Ausbleiben von Krebs-Vorsorgeuntersuchungen, was zu einer erheblich reduzierten Zahl neudiagnostizierter Krebserkrankungen führte.^{4 5} Diese vorhandenen, jedoch nicht oder zu spät diagnostizierten Krebserkrankungen können in den kommenden Jahren zu zahlreichen zusätzlichen, vermeidbaren Todesfällen führen. Eine ähnliche Problematik wurde auch bei Herz-Kreislaufkrankungen festgestellt, wo es ebenfalls zu einem Rückgang von Patientinnen und Patienten mit akutem Herzinfarkt von 26% kam.⁶ Zusätzlich wurde eine signifikante Verlängerung der Zeit zwischen erstmaligem Auftreten von Beschwerden und dem Eintreffen im Krankenhaus festgestellt.

Neben Krebserkrankungen stellen auch bakterielle Infektionskrankheiten aufgrund von immer rascher und häufiger auftretenden Antibiotikaresistenzen die öffentliche Gesundheit vor enorme Herausforderungen.⁷ Ehemals gut therapierbare Infektionen können heute zu lebensbedrohlichen Erkrankungen führen. Des Weiteren setzt sich auch der demografische Wandel kontinuierlich fort, der Anteil der Personen über 65 Jahre wird bis 2050 um 70% steigen.⁸ Entsprechend wird auch der Bedarf an Pflege und Betreuung, welcher in den

³ <https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/entwicklung-und-zulassung-von-impfstoffen/>

⁴ [The impact of the COVID-19 pandemic on cancer deaths due to delays in diagnosis in England, UK: a national, population-based, modelling study - The Lancet Oncology](#)

⁵ [Changes in the Number of US Patients With Newly Identified Cancer Before and During the Coronavirus Disease 2019 \(COVID-19\) Pandemic | Infectious Diseases | JAMA Network Open | JAMA Network](#)

⁶ [Corona: Erhöhte Zahl an verschleppten Herzinfarkten | MedUni Wien](#)

⁷ https://www.who.int/antimicrobial-resistance/interagency-coordination-group/IACG_final_report_EN.pdf?ua=1

⁸ <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3217494/10166544/KS-02-19-681-EN-N.pdf/c701972f-6b4e-b432-57d2-91898ca94893>

vergangenen Jahren bereits deutlich gestiegen ist in Zukunft noch weiter zunehmen, was eine weitere Herausforderung für die Mittel der öffentlichen Hand bedeutet.⁹

3.2 Potenzial der Life Sciences

Nur wenige Branchen waren und sind durch Forschung und Innovation so getrieben wie die Gesundheitsbranche, wo zahlreiche bahnbrechende, aus der Grundlagenforschung kommende Erkenntnisse, wie zum Beispiel der Einsatz der CRISPR/Cas Methode¹⁰, oder die Zulassung von mRNA Impfstoffen¹¹ innerhalb der letzten Jahre erstmalig dokumentiert wurden.

Auch Digitalisierung und IKT nehmen eine immer wichtigere Rolle im Gesundheitsbereich (digital health, E-Health) ein. In diesem Zusammenhang sind exemplarisch Künstliche Intelligenz, Internet of Things, Big Data, Industrie 4.0. zu nennen, die z.T. einen disruptiven Einfluss auf das Gesundheitswesen haben. Zugleich steigen die Anforderungen für Unternehmen im Gesundheitsbereich, entsprechende Konformität mit zunehmend komplexeren Gesetzen und Regulatorien herzustellen („Regulatory Affairs“). Für Unternehmen im Speziellen und für die öffentlichen Gesundheitssysteme im Allgemeinen sind diese Entwicklungen sowohl mit enormen Herausforderungen als auch mit vielfältigen Chancen verbunden.

Um Wiener Unternehmen dabei zu unterstützen, neue Lösungsansätze für das Gesundheitswesen zu entwickeln, wird mit dem Call Life Sciences 2021 eine neue Ausschreibung zur Förderung betrieblicher Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Bereich der Humangesundheit durchgeführt. Aufgrund der Vielfältigkeit dieser Herausforderungen richtet sich der Call daher explizit nicht ausschließlich an neue Produkte, Dienstleistungen und Prozesse zur Bekämpfung der Corona Pandemie, sondern er adressiert umfassend Lösungen aus den Bereichen Prävention, Früherkennung, Diagnose und Behandlung sowie auch im Bereich der Verbesserung der Lebensqualität von kranken und zu pflegenden Personen.

⁹ Vgl. OECD Health Data, s. <http://stats.oecd.org/>, 12.03.18.

¹⁰ [Genome editing. The new frontier of genome engineering with CRISPR-Cas9 - PubMed \(nih.gov\)](#)

¹¹ [Understanding mRNA COVID-19 Vaccines | CDC](#)

3.3 Spezifischer Fokus der Ausschreibung

Bei eingereichten Projekten muss sich um Vorhaben mit primär technologischem Forschungs- und Entwicklungsgehalt handeln und mit erkennbaren Risiken des Scheiterns im Zuge der Realisierung. Ein zentraler Anspruch des Calls ist, Vorhaben mit gesellschaftlicher Relevanz, die die Herausforderungen im Bereich der Humangesundheit adressieren und einen positiven, nachvollziehbaren Impact erwarten lassen, zu unterstützen. Insbesondere Projekte, die die Bedürfnisse der „Userin“ bzw. des „Users“ berücksichtigen, sind gesucht. UserIn im Sinne dieser Ausschreibung wird als Überbegriff und Synonym für AnwenderInnen, BenutzerInnen, KundInnen, KonsumentInnen, ÄrztInnen, PatientInnen, KlientInnen etc. verstanden, d.h. all jene, die Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren anwenden, benützen, in Anspruch nehmen, kaufen bzw. konsumieren – sowohl im Business-to-Business- (B2B), Business-to-Government- (B2G) als auch im Business-to-Consumer/Client-Bereich (B2C). Damit sind auch Personen inkludiert, die im Rahmen ihrer Berufsausübung bzw. ihres Anstellungsverhältnisses solche Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren anwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Projektanträge auch plausible Angaben zu relevanten Regulatorien wie bspw. die Medizinprodukte-Verordnung, die in-vitro-Diagnostika Verordnung und die Datenschutz-Grundverordnung, je nach Projektausrichtung, zu enthalten haben.

3.4 Ausrichtung des Calls Life Sciences 2021

Folgende Themenbereiche und Technologiefelder sind förderbar:

- Medizinische Biotechnologie
- Pharmazeutische Industrie sowie Verfahren und Dienstleistungen für die Produktion von Arzneimitteln
- Medizintechnik und Diagnostik
- Digital services in health and care (Healthcare IT, dHealth)
- Ambient Assisted Living (Bereiche Sicherheit und Schutz sowie Gesundheit und Pflege ¹²)
- Bioinformatik (mit Healthcare Bezug)
- Humanmedizin, wie z.B.: Personalisierte Medizin, Gender Medizin

¹² https://wirtschaftsagentur.at/fileadmin/user_upload/Technologie/Factsheets_T-Reports/190325_Technologiereport_AAL_DE_Screen.pdf

Folgende Themenbereiche und Technologiefelder sind nicht förderbar:

- Industrielle Biotechnologie / Agrarbiotechnologie
- Veterinärmedizin / Viehzucht
- Lebensmitteltechnologische Projekte / Food Tech
- Projekte aus dem Bereich Ambient Assisted Living mit geringem Healthcare Bezug (zB. Wellness-Kategorie, Lifestyle, Fitness)
- Nahrungsergänzungsmittel/ Naturstoffe
- Projekte ohne wesentliche Änderung zum aktuellen State of the Art/ohne inhaltliche Komplexität/technisches Risiko

4. Ausschreibungsbedingungen

4.1 Art der förderbaren Projekte

Förderbar im Rahmen des Calls *Life Sciences 2021* sind von Wiener Unternehmen durchgeführte F&E-Projekte¹³,

- im Zuge derer auch aktuelle Forschungsfragen behandelt werden und die damit über reine Produktentwicklung und den Stand der Technik hinausgehen,
- mit einer grundlegenden wirtschaftlichen Umsetzungsstrategie, aus der sich eine zukünftige ökonomische Wertschöpfung in Wien ableiten lässt,
- und die zu mittel- oder unmittelbaren Produkt-, Dienstleistungs- oder Verfahrensinnovationen führen.

Es muss sich jedenfalls um Vorhaben mit primär technologischem Forschungs- und Entwicklungsgehalt handeln, mit erkennbaren Risiken des Scheiterns im Zuge der Realisierung.

Förderwürdige Projekte müssen in den Bereich der „industriellen Forschung“ (IF) oder der „experimentellen Entwicklung“ (EE) laut EU-Definition ¹⁴ einordenbar sein. Das antragstellende Unternehmen muss bedeutende Teile der projektgegenständlichen F&E-

¹³ Die minimal bzw. maximal beantragbare Projektlaufzeit beträgt 1 bzw. 5 Jahre

¹⁴ Siehe AGVO Artikel 2, Ziff. 84-86 bzw. Richtlinie Forschung/18 – 21+, Anhang VII.

Leistungen selbst erbringen und den wesentlichen Teil des mit der Durchführung des Projekts verbundenen Risikos tragen, insbesondere das Risiko der wirtschaftlichen Umsetzung der erzielten F&E-Ergebnisse.

4.2 Förderbare Kosten

Gefördert werden alle projektbezogenen Kosten wie etwa F&E-bezogene Personalkosten, die dem Unternehmen (bzw. den Kooperationspartnern im Falle einer gemeinsamen Einreichung) als interne oder externe Personalkosten¹⁵ anfallen oder aber projektbezogene Sach- und Materialkosten oder Investitionskosten. Eine detaillierte Auflistung finden Sie unter Pkt. 6 der Richtlinie Forschung/18 – 21+. Besonders hervorzuheben ist die Förderbarkeit von Kosten im Zusammenhang mit klinischen Studien von Arzneimitteln (der Phasen I, II oder Teilen davon) und Medizinprodukten sowie die Leistungsbewertung von In-Vitro-Diagnostika. Zudem sind Kosten im Zusammenhang mit *Regulatory Affairs* und dem erstmaligen Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems förderbar.

Alle Kosten müssen naturgemäß in unmittelbarem Zusammenhang mit dem F&E-Projekt stehen.

Für kleine und mittlere Unternehmen sind auch die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Schutz der eigenen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse stehen, förderbar.¹⁶

4.3 Maximale Förderintensität

Die Förderintensität hängt von der Klassifikation der Forschungsklasse laut EU ab: Projektteile (Arbeitspakete), die der experimentellen Entwicklung (EE) zuzuordnen sind, unterliegen einer Förderintensität von 25% bei großen Unternehmen, 35% bei mittleren Unternehmen und 45% bei kleinen Unternehmen. Jene Projektteile (Arbeitspakete), die der

¹⁵ *Personalkosten* sind Kosten für Arbeitnehmer des antragstellenden Unternehmens, die in unmittelbarem Zusammenhang mit F&E-Arbeiten stehen. Bei kleinen Unternehmen kann auch der Wert von Arbeitsleistungen von aktiv am Projekt mitarbeitenden Firmeninhabern und Gesellschaftern einbezogen werden.

Kosten für externe Dienstleistungen: Siehe dazu Pkt. 6. der Richtlinie Forschung/18 – 21+.

¹⁶ Kosten in Zusammenhang mit der Erlangung, Validierung oder Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten unterliegen einer Förderintensität von 50%. Siehe Pkt. 8. der Richtlinie Forschung/18 – 21+.

industriellen Forschung (IF) zuordenbar sind, unterliegen einer Förderintensität von 50% bei großen Unternehmen, 60% bei mittleren Unternehmen und 70% bei kleinen Unternehmen.¹⁷

Das Vorhaben soll ein Höchstmaß an Nachhaltigkeit im Antrag stellenden Unternehmen bewirken und von diesem mit wesentlichem eigenem Forschungs- und Entwicklungsaufwand und unter Tragung des technischen und ökonomischen Risikos durchgeführt werden. Forschungseinrichtungen sind daher nur als Projektpartner antragsberechtigt, unterliegen aber als Wissenstransferpartner einer einheitlichen Förderintensität von 80%. Weitere Aufschläge sind für Forschungseinrichtungen nicht möglich (Vgl. auch Pkt. 8 der Richtlinie Forschung/18 – 21+).

5. Antragstellerinnen bzw. Antragsteller

Teilnahmeberechtigt sind alle „Antragsberechtigten“ gemäß Pkt. 4. der zugrundeliegenden Richtlinie Forschung/18 – 21+. Als Leadpartner sind ausschließlich Wiener Unternehmen und Unternehmensgründerinnen und -gründer gemäß Pkt. 4.1. und Pkt. 4.2. der zugrundeliegenden Richtlinie Forschung/18 – 21+ teilnahmeberechtigt.

5.1 Kooperationsprojekte

Handelt es sich um ein Kooperationsprojekt, ist ein Aufschlag für Unternehmen von bis zu 15% möglich¹⁸, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt werden: *Kooperationen* werden im Gegensatz zu einer Auftragsbeziehung nicht nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung geführt, sondern aus einem gemeinsamen Interesse, wobei für jeden Partner im Rahmen eines Kooperationsvertrags definiert wird, welche Rechte und Pflichten übernommen werden. Alle Partner eines kooperativ durchgeführten Forschungsvorhabens tragen also Kosten und erhalten Rechte an den Forschungsergebnissen.

Im Falle der Zusammenarbeit von wenigstens zwei (eigenständigen) Unternehmen darf kein einzelnes Unternehmen mehr als 70% der förderbaren Kosten bestreiten. Weiters muss das Vorhaben die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhalten oder grenzübergreifend sein. Im Falle der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und

¹⁷ Nähere Informationen dazu befinden sich in der Richtlinie Forschung/18 - 21+ (gültig ab 01.01.2020).

¹⁸ Zulässig bis zu einer Obergrenze von 80%. Siehe auch Pkt. 8 der Richtlinie Forschung/18 – 21+.

einer Forschungseinrichtung muss die Forschungseinrichtung mindestens 10% der förderbaren Kosten tragen und sie muss das Recht haben, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden. Darüber hinaus sind insbesondere bei diesen Kooperationen wesentliche Anteile der Entwicklung und des Knowhow Aufbaus durch den Lead Antragsteller zu erbringen.

5.2 Gemeinsame Antragstellung / Partnerantrag

Wird ein Projekt gemeinsam mit einem oder mehreren Partnern durchgeführt, so sind grundsätzlich Kooperationspartner aus allen Sektoren und ohne geografische Einschränkung zulässig. Sofern diese Kooperationspartner aber auch ihre eigenen Projektkosten im Zuge einer gemeinsamen Einreichung einbeziehen wollen, müssen sie antragsberechtigte Partner aus Wien sein (exakte Definition im Sinne der Richtlinie Forschung/18 – 21+ siehe Pkt. 4.2). Nur in diesem Fall ist es möglich, die Kosten der Partner in die Bemessungsgrundlage für eine Förderung einzubeziehen.

6. Maximale Förderung

Die maximale Förderhöhe pro Projekt beträgt EUR 500.000.

7. Bereitgestelltes Budget

Das gesamte für diese Ausschreibung zur Verfügung stehende Budget beträgt EUR 2.000.000.

8. Ausschreibungsträgerin

Die Ausschreibung erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20. Die dafür erforderlichen Mittel werden durch die Wirtschaftsagentur Wien bereitgestellt.

9. Einreichzeitraum

Anträge im Rahmen dieser Ausschreibung können von Mittwoch, 05. Mai 2021, 00:00 Uhr bis Freitag, den 10. September 2021, 23:59 Uhr über <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> eingereicht werden.

Der Antrag ist in deutscher oder englischer Sprache auszufüllen und innerhalb des o. a. Zeitraums online an die Wirtschaftsagentur Wien abzusenden. Die Antragsunterlagen sind

vom Zeitpunkt der Kundmachung dieser Ausschreibung bis zum Ende des Einreichzeitraums nach entsprechender Registrierung unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> zugänglich.

Das firmenmäßig unterfertigte „Ansuchenechtheitszertifikat“ („AEZ“) bestätigt die Einreichung des Förderantrags. Erst mit Erhalt des AEZ gilt ein Förderantrag bei der Wirtschaftsagentur Wien formal als eingereicht. Das AEZ ist im Antrag unter dem Reiter „Abschluss“ auszudrucken, rechtsverbindlich (firmenmäßig) zu zeichnen und gescanned der digitalen Einreichung beizufügen. Zudem ist ein postalischer Versand an die Wirtschaftsagentur Wien möglich. Bei qualifizierter elektronischer Signatur kann das AEZ auch separat per E-Mail an die Wirtschaftsagentur Wien übermittelt werden.

10. Bewertung und Entscheidung

Die Anträge müssen mit den o. a. Ausschreibungszielen und -bedingungen übereinstimmen und werden gemäß den in der Richtlinie Forschung/18 – 21+, Pkt. 14.4 aufgelisteten allgemeinen Bewertungskriterien und ausschreibungsspezifischen Kriterien nach einem standardisierten und unter www.wirtschaftsagentur.at abrufbarem Beurteilungssystem bewertet. Die Beurteilung erfolgt durch eine ExpertInnenjury. Ein Antrag stellendes Unternehmen kann maximal zwei Personen oder Institutionen durch Nennung derer Namen und Adressen von der Beurteilung seines Antrags ausschließen, wenn begründete Umstände vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen. Die Inhalte der Anträge sowie die Detailergebnisse der Beurteilung sind nur der Ausschreibungsträgerin und den Jurymitgliedern zugänglich. Es besteht jedoch ein Veröffentlichungsrecht hinsichtlich der Namen jener TeilnehmerInnen, welche eine Förderung erhalten. Ebenfalls veröffentlicht werden der Projekttitel, die Projektkurzbeschreibung, die Fördersumme sowie die Begründung für die Auswahl des Projekts.

11. Weiterer Ablauf

Nach Vorliegen aller Begutachtungsergebnisse werden die den Ausschreibungsbestimmungen entsprechenden Anträge nach ihrer Qualität gereiht und nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten durch das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien gefördert. Die maximalen Beihilfenintensitäten gemäß den EU-Bestimmungen werden dabei berücksichtigt.

Die Mitteilung über diese Entscheidung erfolgt im Anschluss daran schriftlich. Die dabei genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge.

12. Förderung

12.1 Barzuschüsse als F&E-Förderung

Zur Umsetzung der besten F&E-Projekte werden Barzuschüsse vergeben. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Bewertung der Anträge. Zuschüsse werden im untenstehenden Ausmaß gewährt, bis das für diese Zuschüsse vorgesehene Budget aufgebraucht ist.

Das Ausmaß der Zuschüsse wird von den gemäß der Richtlinie Forschung/18 – 21+ in ihrer Art bestimmten und gemäß den im Zuge der Beurteilung in ihrer Höhe festgestellten förderbaren Projektkosten errechnet.

12.2 Frauenbonus

Projekte, deren wissenschaftliche Leitung nachweislich bei einer dafür qualifizierten Frau (i.S.v. beigelegtem Lebenslauf) liegt, die beim Antrag stellenden Wiener Unternehmen (Leadpartner) beschäftigt ist, erhalten im Fall einer Förderung einen Bonus von EUR 10.000.¹⁹

12.3 Auszahlung

50% Akonto und Schlusszahlung nach erfolgter Endabrechnung und Legung des Endberichts. Teilzahlung möglich unter bestimmten Voraussetzungen.²⁰

13. Weiterführende Informationen

Informationen zu dieser Ausschreibung sowie die zugrunde liegenden Dokumente (insbesondere Richtlinie Forschung/18 – 21+ und Bewertungssystem) sind unter www.wirtschaftsagentur.at abrufbar. Bei darüber hinausgehendem Informationsbedarf kontaktieren Sie bitte Herrn Dr. Jonas Ramoni über ramoni@wirtschaftsagentur.at oder Frau Dr.ⁱⁿ Petra Zwirn über zwirn@wirtschaftsagentur.at.

¹⁹ Gemäß Pkt. 8.5. , der Richtlinie Forschung/18 – 21+.

²⁰ Gemäß Richtlinie Forschung/18 – 21+, Pkt. 16.3., 17.4. und 17.5.